

# Aus dem Militäramtsblatt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **33 (1960)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



OBERKRIEGSKOMMISSARIAT

### Fischkonserve

Die Société coopérative pour l'écoulement du poisson in Auvernier NE macht uns darauf aufmerksam, dass der Absatz der einheimischen Fischproduktion, speziell während der Vorsaison, mehr denn je zu wünschen übrig lasse. Da der Fisch zudem ein sehr empfindliches Nahrungsmittel und ein längeres Aufbewahren desselben in frischem Zustand nicht möglich ist, wurde ein Fisch-Pain in Dosen fabriziert.

Diese gesunde und nahrhafte Fischkonserve würde in der Verpflegung der Truppe eine willkommene Abwechslung bringen, weshalb wir eine Beschaffung sehr empfehlen. Auch der Kantonschemiker, dem wir die Konserve zur Untersuchung vorgelegt haben, findet das Produkt in geschmacklicher Hinsicht einwandfrei.

Bestellungen sind zu richten an:

Société coopérative pour l'écoulement du poisson  
Auvernier NE                      Téléphone 038 / 6 33 34

Der Abgabepreis beträgt *Fr. —.80 per Dose à 125 g.* Die Fischkonserven werden in Kartons zu 100 Dosen à 125 g geliefert.

*Oberkriegskommissariat  
Der Oberkriegskommissär  
Oberstbrigadier Juillard*

Bern, 25. 5. 1960

## Aus dem Militäramtsblatt

Im Militäramtsblatt Nummer 1 / 1960 sind unter anderem folgende Vorschriften enthalten:

### **Verfügung des EMD über die ausserdienstliche Weiterbildung**

vom 7. Januar 1960

### **Verfügung des EMD betreffend Versorgung der Armee mit Nutzholz im aktiven Dienst**

vom 16. Januar 1960

### **Weisungen der Abteilung für Genie und Festungswesen betreffend Versorgung der Armee mit Nutzholz im aktiven Dienst**

vom 8. Februar 1960

### **Verfügung des EMD betreffend Änderung der Ausführungsvorschriften für Militärtransporte**

vom 22. Januar 1960

### **Weisungen des Generalstabschefs betreffend Verlad und Auslad von Militärpferden der Einrückungspflichtigen**

vom 6. Februar 1960

(Anhänge I und II, Verzeichnis der Bahnstationen auf Seiten 32—40 des MA Nr. 1 / 1960)

### **Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über den Verbrauch flüssiger Treibstoffe in der Armee und der Militärverwaltung**

vom 15. Februar 1960

*Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:*

Art. 1

<sup>1</sup> Im Verbrauch flüssiger Treibstoffe in der Armee und der Militärverwaltung ist die grösste Spar-

samkeit zu üben. Der Einsatz motorisierter Mittel ist auf das ausbildungs- und transporttechnisch notwendige Minimum zu beschränken.

<sup>2</sup> Soweit möglich sind für Reisen und Transporte die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

#### Art. 2

Bei der Anlage von Übungen sowie Festlegung der Truppenstandorte ist neben dem Ausbildungsziel auch die Forderung nach möglichst sparsamem Treibstoffverbrauch zu berücksichtigen.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Chefs der Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements, die Heereseinheitskommandanten, die Truppenkommandanten aller Stufen und die für den Motorwagendienst verantwortlichen Kader sorgen durch Befehle und Kontrollen dafür, dass alle nicht unbedingt notwendigen Fahrten unterbleiben.

<sup>2</sup> Der Einsatz aller übrigen treibstoffverbrauchenden Geräte ist sinngemäss, im Hinblick auf Treibstoffeinsparungen, zu überwachen.

#### Art. 4

Der Waffenchef der Flieger und Fliegerabwehrtruppen regelt den sparsamen Verbrauch an Flugtreibstoffen.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Betriebsstoffkontrollen der Truppen sind gemäss den Weisungen des Oberkriegskommissariates zu führen. Dieses revidiert die Kontrollen und bereinigt Differenzen mit der betreffenden Truppe.

<sup>2</sup> Die Abteilung für Heeresmotorisierung überwacht den Betriebsstoffverbrauch der Verwaltungsfahrzeuge.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Abteilung für Heeresmotorisierung orientiert die Chefs der Dienstabteilungen und Kommandanten über die für einen sparsamen Betriebsstoffverbrauch zu treffenden organisatorischen und technischen Massnahmen.

<sup>2</sup> Verstösse gegen die Sparsamkeit im Treibstoffverbrauch sind zu ahnden.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Diese Verfügung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements vom 31. März 1949<sup>1)</sup> betreffend die Kontrolle des Verbrauches von Betriebsstoffen für Militärmotorfahrzeuge und die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 18. Januar 1958<sup>2)</sup> über den Verbrauch flüssiger Treibstoffe in der Armee.

Eidgenössisches Militärdepartement:  
*P. Chaudet*

### **Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend Sendungen von Marschbefehlkarten**

vom 29. Februar 1960

*Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:*

#### Art. 1

Sendungen von Marschbefehlkarten, die zur Kontrolle oder zu andern Zwecken an eine bestimmte Stelle gesandt werden, sind in einen festen Umschlag C 6 entsprechend der Grösse der Marschbefehlkarten zu verpacken, der zuzukleben ist. Dieser Umschlag ist in einen zweiten Umschlag zu stecken. Wenn die Sendung mehr als 40 Marschbefehlkarten enthält, so hat sie in einem besondern, verschnürten Paket zu erfolgen.

#### Art. 2

Diese Verfügung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement:  
*P. Chaudet*